

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 12 (1950)

Artikel: Demüthiger Vortrag dess Frauenzimmers zu Bern wegen den fremden Heürahten und Verordnung der Obrigkeit wider disen Missbrauch : herauss kommen nach der Burger-Besatzung Ao. 1745
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-241968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DEMÜHTIGER VORTRAG DESS FRAUENZIMMERS ZU BERN WEGEN DEN FREMDEN HEÜRAHTEN UND VERORDNUNG DER OBRIGKEIT WIDER DISEN MISSBRAUCH

Herauß kommen nach der Burger-Besatzung Ao. 1745

Hochgeachte, Großmächtige, Gnädige Herren und Obere!

Die vätterliche Vorsorg, mit welcher Eure Gnaden wachen für das Wol-
sein und Heil aller deren, die das glük haben under Ihrer Ober Herrschafft
zu leben, die Gnädige und Hochgeneigte sorgfalt sonderlich, die sie für Ihre
Burger diser Hauptstatt tragen und sie bey Ihren Freyheiten und wolhar-
gebrachten Nutzbarkeiten gnädigst erhalten, schützen und schirmen, geben
und machen denen hier unterschribenen Ihr Gnaden underthänigsten Mäg-
ten, Töchteren und Burgerinnen das demühtige und getroste zutrauwen, Ihr
Gnaden werdind disen demühtigsten Vortrag würdigen Ihre Gnädigen Augen
auff denselben zu werffen, und die Ehrerbietigsten Vorstellungen gedachter
*Supplicantin*en Ihnen lassen dieff zu hertzen tringen.

Ansehende die Heüraht und Eheliche Verbindungen mit Fremden und
Ausländischen Frauwen und Töchteren, welche seit einichen Jahren dahar
under Ihr Gnaden Burgeren so gemein worden, nicht nur under den Hollän-
dischen *Officiereren* sonder auch vielen anderen, zum größten Nachtheil und
Ungang Eüwer Gnaden Burgerinnen, indem sehr viele derselben, denen
doch an Auffrichtigkeit, Treüw und annehmlicher Lieblichkeit nicht das ge-
ringste manglet, sich müssen beraubet sehen durch solche viele fremde Heü-
rahten solcher zu erhaltung des menschlichen gschlechts so nohtwendiger
wahr, ohne einiche Hoffnung einer Ehelichen Zusammenwohnung und er-
wünschte Heürahte, in betrachtung noch, daß ohne diß die zahl der Mans-
personen sehr merklich alltäglich abnimmt, durch die vielen Kriegen und
blutigen Schlachten und andere zufähl, welche nur die Manspersonen zu tref-
fen pflegen; darzu noch komt der sehr geringe Lust und begird, welche die
meisten Eüwer Gnaden Burgere zeigen und hegen für den Heiligen Ehestand,
so daß man die größte müh hat einen Man zu finden. Zu dem daß sowohl
die scharffen gesatz als die sittliche Anständigkeit uns nicht zulassen, daß
wir einiche gegentritt und Vortrab zu disem Zweck zu gelangen thun dörf-
fen, dahar es komt, daß viele ehrliche Manspersohnen, denen wir sonst von
hertzen geneigt wären und ihnen keinen Korb geben würden, dißohrts in der

unwüßheit und zweiffel bleiben, welches einzige schon ursach genug sie abzuhalten, unserem sonst sehr geneigten guten Willen zu entsprechen.

Deßwegen Hochgeachte Gnädige Herren, und auß forcht, es möchte die theürung diser so kostbaren Wahr jemehr und mehr zunehmen durch die Einfuhr so vieler fremden Frauen, gegen deren die Außfuhr der unserigen gar in keine Vergleichung kommt. Wir bitten derowegen Eüwer Gnaden gantz underthänigst, selbige gnädigst geruhen wollind sich unserer dißöhrtigen Noht kräfttig anzunehmen und in derselben uns gnädigste hand zu bieten, durch ein kräfttiges Einsehen und nöhtige Ordnung wider disen uns unerträglichen mißbrauch, der sich würllich in traurigen folgen gnugsam verspüren lasset, in dem so viele Ehrliche Haußvätter sich mit ihren Töchtern, die bereits zu Jahren kommen beschwärt und beladen sehen müssen und sie nicht können an den Man bringen. Auch viele so angenehme, wol-erzogene, schöne Töchtern nicht mehr können weder Ihre Annehmlichkeit noch Schönheit, noch zierliche Sitten zum Nutzen und Vortheil anderer anwenden, sonder mit allem dem unverehelichet veralten.

Wir bitten derowegen Eüwer Gnaden auff das allerinständigste und demühtigste, so fast wir je können und mögen, daß sie dero Hoches Ansehen zu unseren Gunsten dahin gnädigst wollind ankehren, daß dise gemelte Entäußerung der Manspersonen entweder völlig durch ein Gesetz möchte verboten, oder wenigstens so schwäre gemacht werden, daß unsere liebe Mitburger von ihnen selbst solche fremde Heürahte underlassen und denen absagen würden, als welche unserem Interesse so nachtheilig sind, daß Eüwer Gnaden hingegen gnädigst geruhen möchten, die Außfuhr und Heüraht der Burgers Töchtern an Außere und Fremde durch anständige und erlaubte Mittel so viel möglich zu erleichtern.

Entlich ist unser Hertzenswunsch, daß man inkünfftig anstatt der täglichen Seüffzern vieleren under Uns, die wir under dem schwären fast unerträglichen Joch deß Ledigen Standes allzeit müssen von uns hören lassen, man in das künfftige in unserer Hautt Statt nicht mehrers erthönen höre als einer seits liebliche Hochzeit Gesänge und daharige Freüden Lieder, anderseits das Ächzen der in Kindernöhten Ligenden und gebährenden Burgersfrauen.

Diß ist die Gnad, die wir uns understehen von Eüch Unsere Hohen Gnädigen Herren als von unseren natürlichen und Burgerlichen Vättern außzubitten, welches uns veranlassen wird unsere Seüffzer und Gebätte für das Wolsein Eüwer Gnaden alltäglich zu verdopplen.

Erkanntnus und Gesetz
über disen demühtigen Vortrag.

Wir Schultheiß, Klein und Groß Raht der Statt und Republic Bern thun kund hiemit: Nachdem unsere Liebe und Getrüwe Burgerinnen, Töchtern

und Basen, die Wittwen und noch Manbahre Töchteren diser Statt Uns durch einen demühtigen Vortrag zu verstehen gegeben, daß zu größtem Nachtheil Ihres guten Looses und Ihrer billichen Absichten zu heürahten eine große Anzahl nicht nur der Holländischen *Officers*, sonder auch vieler anderen Burgeren diser Haupt Statt sich an außere Töchteren und Frauwen verheürahten. Ein Mißbrauch, der bemelten unseren Burgerinnen unerträglich, in betrachtung, daß die meisten under Ihnen sich sehen müssen auß Mangel der gnugsamen Manspersonen zu einem immerwährenden, unerträglichem Ledigen Stand wider Ihren sonst guten Willen: Welchen beschwärllichen Mißbrauch zu steüren und eine Ordnung und Einsehen durch ein beständiges Gsatz und öffentliches *Mandat* zu disem End zu machen, sie uns demühtigst angekehret. Deßwegen, und weil wir gänzlich geneigt und entschlossen, bemelte *Supplicantinen* zu begünstigen und Ihnen mer Würkung unseres väterlichen Willens und geneigtheit an tag zu legen, wie wir gesinnet alles vorzukehren, was zum nutz und heil aller deren gereichen mag, die under unserer Herrschafft und Bottmäßigkeit Leben.

Als haben wir gut und nohtwendig funden disem Mißbrauch in Enteüßerung der Männeren das nöhtige einsehen zu thun, als welche den Freyheiten und Vorrechten unserer bemelten sehr Lieben und Getreüwen Burgerinnen gantz entgegen laüffet, Also ordnen und *statuieren* wir mit disem gegenwärtigen *Mandat*, von heüt an zu halten laut unserem Völligen Gewalt und macht:

1. Daß keiner unserer Burger solle von nun an ein Recht, Macht und gwalt haben also seinen Leib und seine person zu veraüßeren, er habe sich dan zum Heüraht öffentlich feil gebotten, wenigstens fünff Jahr lang hinder einander von der Zeit an, da er sein manbahres Alter erreicht.

2. Es seye dan, daß einer durch fünff *Authentische Actus* und zeügsame, die vor dem nachbeschribenen Gricht und Raht für gültig erkennt worden, beweisen und dartthun könne, daß Ihme keine seiner Mitburgerinnen gefallen und keine Ihme habe heürahten wollen, sonder Ihme aller Orten der Korb worden seye, so wollen wir, daß ein solcher, wan er sich schon in Ehe-liche Versprechung mit einer Fremden sich eingelassen, dise seine Versprechung zurückziehen solle, auch selbst nach Verfließung obgemelter fünff Prob Jahren.

3. Deßwegen und darum ordnen wir, daß jeder Burger der Statt Bern, der sich an eine Fremde zu heürahten gesinnet, solle gehalten sein, diß sein Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, entweder durch das wochentliche *Avis* Blättlin oder auff eine sonst bequeme Weise, und das zum wenigsten drey Monat zuvor, damit alle unsere gedachte Burgerinnen und Basen zeit habind, Ihr Recht gegen einen solchen, wan sie es selbst gut finden werden, zu gelten zu machen, und deß Rechtens deß Widerruffs, welches wir, wie obgemelt, Ihnen ertheilet, sich zu bedienen.

4. Dennoch mit diesem heiteren Beding, im Fall daß widerrufen jene Tochter, die eines solchen begehrt und Ihne widerrufen lassen, für annehmlich und wahrhaft erklärt werde vor demjenigen Rath und Gericht, welches wir zu dem End verordnen und niedersetzen, welches bestehen soll aus zwölf ledigen Weibspersonen oder Wittwen, welche alle von gutem Haus und unter vierzig Jahren Alters sein, und darbey sich sollen erklärt haben, niemahl mehr zu heirathen, damit sie wegen dieses Ihres Schlusses, daß sie nicht mehr heirathen wollen, für unpartheische Richterinnen könnend angesehen und gehalten werden. Diese zwölf Plätze und Ehrensitze sollen durchs Loos besetzt, alles Brichtens und Nachlauffen zu vermeiden, das man besorgen müste, wann die Erwehlung auf eine andere Weiß geschehe.

Wir nehmen aber von dieser unserer gegenwärtigen Ordnung aus, wie auch denen darinnen enthaltenen Verbindungen

1. Alle diejenigen unsern Burger, die in so weit in Unglück gerathen, daß sie mehr schuldig sind als Vermögen haben.

2. Diejenigen, die einmahl mit einer unserer Burger Töchtern geheiratet gewesen, nun aber widerum Ihre Freyheit erlangt haben durch das Absterben Ihrer Frauen.

3. Diejenigen, welche gsatzmäßig beweisen können, daß die fremde Frau, die sie heirathen wolten, ihnen durch diesen Heirath mehr dan 100 000 Franken, fünf mahl, und die drüber haben dreymahl das Vermögen daß väterlichen Guts haben sollen.

4. Diejenigen, welche einzig aus Eiffer getrungen, eine Frau einer andern Religion heirathen, in dem absehen solche zu unserer Religion zu bekehren.

5. Entlich diejenigen, welche, nachdem sie zurückgezogen, auf obbemelte Weiß, und widerrufen haben, eine andere von gleichem Wehrt an deren Platz stellen; Oder diejenigen, welche, ehe sie sich außert der Haupt Statt sich ehelich verbinden, unseren gemelten Schwestern aufs wenigste zween Freund zum Heirath zubringen.

Und entlich, damit niemand inskünfftige wider diß unser Edict und Ordnung handle und fehle, so *statuieren* und ordnen wir

1. Daß der übertretter solle unnachlässlich *confisquiert* sein zum Nutzen derjenigen Tochter, die ihne dieser übertretung halb verklaget, daß, wann dieser Heirath zwar geschlossen, aber noch nicht wirklich vollzogen wäre, und er sich weigern wolte diese Tochter, so Ihne angezeigt, zu heirathen, ein solcher für eins und allemahl vom Heirath außgeschlossen und er zum ledigen Stand für immer soll verfellet sein, doch ohne völlige Abstinenz gleichwol.

2. Falls aber ein solch verboten und unzulässiger Heirath wirklich vollzogen wäre, vor dem anzeigen und erfahren, so soll ein solcher widerhandlender den halben Theil seiner Ehesteur und Weibergut, so er erweibet hat, zu erlegen und der Societet zu bezahlen, und darüber noch vor dem be-

melten Gricht der Töchtern und Wittwen öffentliche Buß und Abbitt zu thun schuldig sein. Und sollen überdas er und seine Frauw für immer außgeschlossen sein von allen *Societeten*, *Balls*, und anderen öffentlichen und ehrlichen zusammenkunfften.

3. Endlich dan soll ein solch widerspänstiger übertretter diser gegenwärtigen Ordnung verbunden und gehalten sein, nach dem Tod seiner fremden Frauwen, durch das urthel disers Gerichts zu heürahten eine Person auß disem Raht und Gricht, die sie Ihme darzu namsen werden. Wir verurtheilen Ihne ferners zu diser wohlverdienten straff, daß er von der Zeit an des Tods seiner Frauwen alle tag 20 *tours de Cadrille* thun und machen solle mit der ungestaltesten, leidesten und unangenehmsten Person dises Grichts, und das zu wohlverdienter straff seines begangenen freffels.

Wir wollen und ordnen ferners, daß diejenigen Mans- oder Weibspersonen, die zu einer solchen unerlaubten Heüraht sich gebrauchen lassen, es seye durch sich selbst oder andere solche befürderen helffen, sollen geurtheilet und gestraffet werden von ermeltem Raht nach gstaltsame und befinden der sach und größe deß fehlers an Ihrem Leib, Ehr und Gut.

Welche straff und gemelte *Confiscation* soll in gleiche drey theil getheilet werden, da von ein drittel der Verleiderin, ein Drittel zur Lustbarkeit und Ergetzlichkeit der Personen disers Gerichts, der dritte drittel dan soll beyseits gelegt und angewendet werden zu auffrichtung eines Closters, so zum Auffenthalt und Wohnung derjenigen unserer Burgerinnen, Töchtern und Basen dienen soll, die von sich selbst und auß freyem willen, eigenem Trib, ohne darzu gezwungen noch getrungen, auß keinem Verdruß oder einichem verliebten wesen, wünschen und begehren der Welt abzusagen und sich entschließen zu keinen zeiten zu heürahten. Welche Auffrichtung eines solchen Closters, als eines sehr heilsamen und nutzlichen Werks in einem wohleingerichteten Staat wir uns gute hoffnung machen solches in kurtzer Zeit in stand zu sehen, in betrachtung der wenigen Plätzen, die wir wol vorsehen, darinnen nöhtig zu haben.

Ferners und zum überfluß behalten wir uns vor, wan es die noht erheüschen wird mit schwärerer und empfindlicherer straff die Übertrettere diser unserer Ordnung anzusehen, und ferneres kräftiges einsehen zu thun auff vorfallende Klag unserer Lieben und getreüwen Burgerinnen und Basen, im fahl die obgemelten Mittel nicht gnugsam wären disem verderblichen übel der entäußerung der Männeren inhalt zu thun, darüber sie sich so empfindlich beleidiget befinden.

Über das scherffen wir und befehlen durch dise unsere Ordnung allen Wittwen und Manbahren Töchtern diser unserer Statt, Kleinen und Großen, minderen und mehreren, und insonderheit denen Beysitzern und Ehrengliedern bemelter Enteüßerungs Cammer, daß sie den Inhalt diser gegenwärtigen Ordnung von Wort zu Wort außwendig lehrind, selbige allzeit bey der hand habind und bestens hand obhaltind, daß derselben in allen nachgelebt

werde, laut deß von uns habenden gewalts, den wir Ihnen zu dem End übergeben und zustellen, durch dises gegenwärtige. Auch die anstalt vorkehrind, daß dieselbe an Ihren Porten und Haußthüren angeschlagen und solche dem Publico überall bekannt zu machen, sonderlich denjenigen under Ihren Mitbürgeren, von denen es Ihnen hertzlich leid sein wurde, wan sie in disen Fehler fallen würden. Und diß alles zur erinnerung und guter auffführung eines jeglichen und damit niemand sich mit der unwüssenheit entschuldigen könne.

Geben 7 Aprilis 1745.

Diese satirische Bittschrift und Verordnung von Schultheiß und Rat ist zweifellos zeitgenössischen Ursprungs. Sie wurde, zusammen mit anderen politisch-satirischen Spottgedichten der 1740er Jahre in einem Sammelband aufgezeichnet von Dekan Johann Rudolf Gruner (1680—1761). Der Band wurde von Sigmund Wagner benutzt, wie aus Eintragungen aus seiner Hand zu entnehmen ist, vielleicht für seine *Novae deliciae urbis Bernae*. Er befindet sich in der Stadtbibliothek unter der Signatur Mss. hist. Helv, XII. 138.